

S 10 KR 21/16

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

SG Augsburg (FSB)

Sachgebiet

Krankenversicherung

Abteilung

10

1. Instanz

SG Augsburg (FSB)

Aktenzeichen

S 10 KR 21/16

Datum

27.03.2017

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 4 KR 285/17

Datum

-

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Urteil

I. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 300,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 18. März 2015 zu zahlen.

II. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

III. Der Streitwert wird auf 300,00 Euro festgesetzt.

IV. Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand:

Streitgegenständlich ist der von der Klägerin gegen die Beklagte geltend gemachte Anspruch auf Zahlung einer Aufwandspauschale.

Die Klägerin betreibt ein zugelassenes Krankenhaus, in dem vom 12.05.2014 bis 21.05.2014 der bei der Beklagten versicherte Herr C. behandelt wurde. Die Klägerin stellte der Beklagten hierfür am 12.06.2014 nach Abzug der Selbstbeteiligung des Patienten Behandlungskosten in Höhe von 3.235,50 EUR in Rechnung. Die Beklagte glich den Rechnungsbetrag vollständig aus, beauftragte jedoch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) mit der Rechnungsprüfung. Der Prüfauftrag bezog sich dabei auf die Korrektheit der Prozeduren und der abgerechneten Zusatzentgelte. In seiner Prüfanzeige gegenüber der Klägerin bezog sich der MDK auf [§ 275 Abs. 1c](#) Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V). Im Rahmen einer Einzelfallbegutachtung vom 26.02.2015 mit Einsicht in die Behandlungsakte kam der MDK gemäß Gutachten vom 05.03.2015 zu dem Ergebnis, dass die Kodierung korrekt erfolgt sei.

Am 10.03.2015 stellte die Klägerin der Beklagten die Aufwandspauschale in Höhe von 300,00 EUR in Rechnung. Mit Schreiben vom 12.03.2015, nach unwidersprochenem Vortrag der Klägerin dort zugegangen am 17.03.2015, lehnte die Beklagte die Zahlung der Aufwandspauschale mit der Begründung ab, dass die Bestimmungen für die Zahlung einer Aufwandspauschale ausschließlich im Rahmen von Auffälligkeitsprüfungen im Sinne des [§ 275 Abs. 1 Nr. 1 SGB V](#) gälten. Hiervon zu unterscheiden seien die Prüfungen von Krankenhausrechnungen auf deren sachlich-rechnerische Richtigkeit hin, die nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) einem eigenen Prüfregime unterlägen und die auch dann keinen Anspruch auf die Zahlung einer Aufwandspauschale begründen könnten, wenn der Prüfvorgang nicht zu einer Rechnungsminderung führte. Hier sei eine solche Prüfung der sachlich-rechnerischen Richtigkeit der Abrechnung, nämlich der Einhaltung der Abrechnungsvorschriften, erfolgt.

Hiergegen hat die Klägerin am 20.01.2016 Klage zum Sozialgericht Augsburg erhoben. Soweit sich die Beklagte auf die Rechtsprechung des BSG zur "sachlich-rechnerischen Abrechnungsprüfung" stütze, könne diese nicht überzeugen, dem stünden sämtliche juristischen Auslegungsmethoden entgegen. Die Auffassung des BSG sei mit Gesetzeswortlaut und -systematik nicht zu vereinbaren. Auch widerspreche die vom BSG vorgenommene Einschränkung des Anwendungsbereichs der gesetzlichen Regelung der Intention des Gesetzgebers, der Anreize für ein zielorientiertes und zügigeres Verfahren setzen und einer übermäßigen und ungezielten Einleitung von Begutachtungsverfahren entgegenwirken habe wollen. Die Klägerin macht sich insoweit die Argumentation entsprechender erstinstanzlicher Entscheidungen, insbesondere des Sozialgerichts Mainz vom 04.05.2015, Aktenzeichen [S 3 KR 428/14](#), zu eigen, wonach die Regelung zur Aufwandspauschale alle Fälle erfasse, in denen die Krankenkasse anlässlich einer Abrechnung einer Krankenhausbehandlung eine Prüfung durch den MDK/SMD veranlasst. Auch ein im Auftrag der Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen eingeholtes Rechtsgutachten sei zu einem entsprechenden Ergebnis gelangt. Außerdem sei die Rechtsprechung des zuständigen Senats bereits insoweit widersprüchlich, als in dessen früheren Entscheidungen eine Differenzierung zwischen Auffälligkeitsprüfung und Prüfung der sachlich-rechnerischen Richtigkeit einer Krankenhausrechnung gerade nicht vorgenommen worden sei, vielmehr die Prüfung auch der richtigen Kodierung als Auffälligkeitsprüfung gewertet worden sei. Darüber hinaus spreche auch die im hier gegenständlichen Behandlungsfall zugrunde liegende Prüfanzeige des MDK dafür, dass hier gerade eine Auffälligkeitsprüfung auf der Grundlage des [§ 275 Abs. 1c SGB V](#) durchgeführt worden sei,

soweit der MDK in der Prüfanzeige selbst auf die Vorschrift verwiesen habe. Zudem sei mit der zum 01.01.2016 in Kraft getretenen Änderung der Regelung des [§ 275 Abs. 1c SGB V](#) klargestellt worden, dass als Prüfung, die einen Anspruch auf Zahlung der Aufwandspauschale begründen könne, jede Prüfung der Abrechnung eines Krankenhauses anzusehen sei, mit der die Krankenkasse den Medizinischen Dienst beauftrage und die eine Datenerhebung durch den Medizinischen Dienst beim Krankenhaus erfordere. Vor diesem Hintergrund sei die Rechtsprechung des BSG nicht mehr aufrechtzuerhalten.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 300,00 EUR zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 18.03.2015 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Rechtsfrage, ob die MDK-Überprüfung einer Abrechnung auf richtlinienkonforme Anwendung der Abrechnungsvorschriften hin im Zweifel die Verpflichtung zur Entrichtung der Aufwandspauschale nach sich ziehe, sei durch die einschlägige und gefestigte Rechtsprechung des BSG eindeutig und abschließend geklärt. Diese lasse sich dahingehend zusammenfassen, dass Abrechnungsprüfungen nach [§ 275 Abs. 1 Nr. 1 SGB V](#) als Tatbestandsmerkmal Auffälligkeiten einer Abrechnung unter den dort abschließend definierten Prüfanlässen voraussetzten und auf die Wirtschaftlichkeit der Krankenhausleistung ausgerichtet seien. Hiervon abzugrenzen sei die Prüfung der sachlich-rechnerischen Richtigkeit einer Abrechnung, durch die ausschließlich zu klären sei, ob eine unstreitig wirtschaftlich erbrachte Leistung in eine richtlinienkonforme Abrechnung umgesetzt worden sei. Letztere könne nicht unter [§ 275 Abs. 1 Nr. 1 SGB V](#) subsumiert werden. In der Folge komme auch die Regelung zur Aufwandspauschale nach [§ 275 Abs. 1c SGB V](#) nicht zur Anwendung. Bei der Frage, welche Prüfarm im konkreten Fall vorliege, sei mit dem BSG ausschließlich auf den Grund der Fallvorlage abzustellen, also darauf, ob der Prüfanlass auf die Prüfung einer wirtschaftlichen Leistungserbringung des Krankenhauses oder "sachlich-rechnerisch" auf die richtlinienkonforme Kodierung eines Behandlungsfalles abziele. Insoweit könne der rein formale Bezug auf [§ 275 Abs. 1 Nr. 1 SGB V](#) und/oder [§ 275 Abs. 1c SGB V](#) in einem Vordruck oder in einer sonstigen Formularvorlage von Krankenkasse oder MDK nicht die Einordnung der Prüfung als Auffälligkeitsprüfung begründen. Maßgeblich sei vielmehr der dem Prüfauftrag nach dem Empfängerhorizont zu entnehmende Wille der Krankenkasse. Das Prüfbegehren der Beklagten im gegenständlichen Fall sei nachweislich auf die richtlinienkonforme Anwendung von Abrechnungsvorschriften durch die Klägerin gerichtet gewesen.

Die Rechtsänderung zum 01.01.2016 stehe einer Umsetzung der BSG-Rechtsprechung nicht entgegen. Es treffe zwar sicherlich zu, dass der Gesetzgeber die Bewertung der bisherigen Rechtslage durch das BSG im Ergebnis als unbefriedigend erachtet habe. Allerdings sei die Anpassung durch eine Rechtsänderung in Form der Erweiterung der bisherigen gesetzlichen Tatbestände erfolgt, entsprechend sei in der Begründung zur Be-schlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Gesundheit gerade nicht von einer "Klarstellung" sondern ausschließlich von einer "Neuregelung" die Rede, eine Rückwirkung sei daher nicht anzunehmen.

Wegen des weiteren Sachverhalts und des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte sowie die beigezogene Akte der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht kann ohne mündliche Verhandlung entscheiden, da beide Beteiligten jeweils mit Schriftsatz vom 03.01.2017 und vom 17.02.2017 ihr Einverständnis hiermit erklärt haben, [§ 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#).

Die zulässige Klage ist zur Überzeugung des Gerichts begründet.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Zahlung der Aufwandspauschale aus [§ 275 Abs. 1c Satz 3 SGB V](#) in der zum hier maßgeblichen Zeitpunkt geltenden Fassung.

Gemäß [§ 275 Abs. 1 Nr. 1 SGB V](#) in der seit dem maßgeblichen Zeitpunkt unveränderten Fassung sind die Krankenkassen in den gesetzlich bestimmten Fällen oder wenn es nach Art, Schwere, Dauer oder Häufigkeit der Erkrankung oder nach dem Krankheitsverlauf erforderlich ist, verpflichtet, bei Erbringung von Leistungen, insbesondere zur Prüfung von Voraussetzungen, Art und Umfang der Leistung, sowie bei Auffälligkeiten zur Prüfung der ordnungsgemäßen Abrechnung, eine gutachtliche Stellungnahme des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (Medizinischer Dienst) einzuholen. [§ 275 Abs. 1c](#) der Regelung in der hier unveränderten Fassung bestimmt weiter, dass bei Krankenhausbehandlung nach [§ 39 SGB V](#) eine Prüfung nach Abs. 1 Nr. 1 zeitnah durchzuführen ist, [§ 275 Abs. 1c Satz 1 SGB V](#). Die Prüfung ist spätestens sechs Wochen nach Eingang der Abrechnung bei der Krankenkasse einzuleiten und durch den Medizinischen Dienst dem Krankenhaus anzuzeigen, [§ 275 Abs. 1c Satz 2 SGB V](#) in der unveränderten Fassung. Falls die Prüfung nicht zu einer Minderung des Abrechnungsbetrags führt, hat die Krankenkasse dem Krankenhaus eine Aufwandspauschale in Höhe von 300,00 EUR zu entrichten, [§ 275 Abs. 1c Satz 3 SGB V](#) in der seit dem maßgeblichen Zeitpunkt unveränderten Fassung.

Die Voraussetzungen zur Begründung des Anspruchs auf Zahlung der Aufwandspauschale sind hier zur Überzeugung des Gerichts erfüllt. Das Gericht ist entgegen der von der Beklagten zutreffend zitierten Rechtsprechung des BSG überzeugt, dass der Anspruch nicht etwa deshalb ausgeschlossen wäre, weil hier eine lediglich "sachlich-rechnerische" Prüfung der Krankenhausrechnung der Klägerin erfolgt sei.

Dies ergibt sich aber entgegen der Ansicht der Klägerin nicht etwa bereits daraus, dass die Rechtsprechung des BSG bereits deshalb nicht anwendbar wäre, weil der MDK in der Prüfanzeige explizit auf die Vorschrift des [§ 275 Abs. 1c SGB V](#) verwiesen habe. Entscheidend ist insoweit nicht eine im Rahmen der Prüfanzeige geäußerte Rechtsansicht des MDK, sondern der nach dem Empfängerhorizont zu ermittelnde Wille der Krankenkasse, der sich hier zweifelsfrei dem Prüfauftrag entnehmen lässt, der konkret die korrekte Kodierung der Hauptdiagnose betraf und damit auf die Einhaltung der Kodierrichtlinien gerichtet war. Das Gericht schließt sich insoweit der Rechtsprechung des BSG an (vgl. Urteil vom 25.10.2016, Aktenzeichen [B 1 KR 22/16 R](#) mit weiteren Nachweisen).

Soweit jedoch das BSG in der oben zitierten sowie den weiteren, von der Beklagten angeführten Entscheidungen den Anspruch auf Zahlung einer Aufwandspauschale im Falle der Prüfung der Einhaltung der Kodierrichtlinien, die das BSG einem eigenen Prüfungsregime der "sachlich-rechnerischen Richtigkeit" zuordnet, ausgeschlossen sehen will, schließt sich das Gericht dem ausdrücklich nicht an.

Aus dem Wortlaut der Regelung ist eine Begrenzung des Anspruchs auf "Auffälligkeitsprüfungen" wie sie das BSG benennt, nicht zu entnehmen. Insoweit ist auf die nach Ansicht des Gerichts zutreffenden Ausführungen im Urteil des SG Mainz vom 04.05.2015, Aktenzeichen [S 3 KR 428/14](#), zu verweisen.

Soweit das BSG eine entsprechende Einschränkung im Wege der Auslegung ermittelt haben will, vermag das Gericht der Auffassung, das Gesetz begrenze den Anspruch auf Zahlung einer Aufwandspauschale auf Auffälligkeitsprüfungen der Wirtschaftlichkeit, die von der Prüfung der sachlich-rechnerischen Richtigkeit zu unterscheiden seien, auch unter Berücksichtigung der aktuellen Entscheidungen des BSG vom 25.10.2016 (Aktenzeichen [B 1 KR 22/16 R](#); [B 1 KR 18/16 R](#); [B 1 KR 19/16 R](#)), dem nicht zu folgen.

Nach den Ausführungen des BSG folge die Gesetzeskonzeption der Auffälligkeitsprüfungen von Unwirtschaftlichkeit aus dem Wortlaut im Einklang mit der Entwicklungsgeschichte der Norm und dem Zweck der Prüfung. Dieser Auslegung vermag sich das Gericht jedoch insbesondere vor dem Hintergrund der zum 01.01.2016 in Kraft getretenen Änderung des [§ 275 Abs. 1c SGB V](#) durch Hinzufügung des Satzes 4 der Regelung, wonach als Prüfung, die einen Anspruch auf Aufwandspauschale begründen kann, jede Prüfung der Abrechnung eines Krankenhauses anzusehen ist, mit der die Krankenkasse den Medizinischen Dienst beauftragt und die eine Datenerhebung durch den Medizinischen Dienst beim Krankenhaus erfordert, nicht anzuschließen. Zutreffend ist zwar, dass in den Gesetzesmaterialien [§ 275 Abs. 1c Satz 4 SGB V](#) als "Neuregelung" bezeichnet wird. Einführend wird aber ausgeführt, dass die Differenzierung zwischen Auffälligkeitsprüfung und Prüfungen auf sachlich-rechnerische Richtigkeit einer Krankenhausrechnung vom BSG entwickelt worden sei und das BSG, namentlich der Erste Senat der Auffassung sei, dass die Vorschrift des [§ 275 Abs. 1c SGB V](#) (a.F.) für die Prüfung der sachlich-rechnerischen Richtigkeit nicht gelte. In keiner Weise lässt sich hieraus annehmen, dass eine entsprechende Unterscheidung bzw. Begrenzung des Anspruchs auf Aufwandspauschale dem tatsächlichen Willen des Gesetzgebers entsprochen habe. Auch fehlt jeglicher Hinweis dafür, dass und vor allem warum, ausgehend von einer Gesetzeskonzeption und einem Prüfungszweck, wie vom BSG angenommen, in völliger Abkehr hiervon nunmehr für die Zukunft eine komplett gegensätzliche Regelung geschaffen werden sollte. Hätte hier tatsächlich in Abkehr von der bisherigen Rechtslage eine komplett neue, zuvor nicht vorgesehene Anspruchsgrundlage für die Vielzahl der Fälle der vom BSG definierten "sachlich-rechnerischen Prüfungen" geschaffen werden sollen, wäre insbesondere vor dem Hintergrund der ausführlichen Argumentation des BSG, wonach die Gesetzeskonzeption einer Prüfung der sachlich-rechnerischen Richtigkeit der Krankenhausabrechnung durch die Krankenkassen gerade dem gesetzlichen Regelungsziel der Einführung von Fallpauschalen entspreche, eine konkrete Begründung zu erwarten gewesen, weshalb nun für die Zukunft diese vom BSG angenommene Gesetzeskonzeption aufgegeben werden sollte. Auch sind tatsächliche Änderungen an dem Regelungssystem, aus dem das BSG das Recht der Krankenkassen zur sachlich-rechnerischen Abrechnungsprüfung ableitet, die einen Anspruch auf Aufwandspauschale in der Vergangenheit nicht habe begründen können, nicht erfolgt. Dies spricht zur Überzeugung des Gerichts gegen eine Neuregelung in dem Sinne, dass mit der Einfügung des [§ 275 Abs. 1c Satz 4 SGB V](#) nun ein bislang nicht vorgesehener, etwa zur Gesetzeskonzeption in Widerspruch stehender Anspruch begründet werden sollte. Vielmehr ist zur Überzeugung des Gerichts davon auszugehen, dass mit der Hinzufügung des Satzes 4 zu [§ 275 Abs. 1c SGB V](#) eine Klarstellung der insoweit unveränderten Rechtslage erfolgt ist.

Dahinstehen kann, ob im Hinblick auf die vom BSG dargelegten Argumente zur Notwendigkeit einer Kontrolle der vom Krankenhaus übermittelten Abrechnungen und Informationen auf deren sachlich-rechnerische Richtigkeit hin eine entsprechende Regelung, die eine solche Richtigkeitskontrolle ohne die drohende "Sanktion" der Aufwandspauschale ermöglicht, sinnvoll gewesen wäre. Diese Entscheidung obliegt nach dem Gewaltenteilungsprinzip dem Gesetzgeber, der eine solche in Kenntnis der Argumentation des BSG auch im Rahmen der seit 01.01.2016 geltenden Regelung gerade nicht getroffen hat.

Soweit daher zur Überzeugung des Gerichts eine Begrenzung des Anspruchs auf Auffälligkeitsprüfungen der Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung im Sinne der Rechtsprechung des BSG nicht vorzunehmen ist und die weiteren Voraussetzungen unstreitig vorliegen, nämlich der Klägerin durch die Einzelfallprüfung ein entsprechender Aufwand entstanden ist und die Prüfung nicht zur Minderung des Abrechnungsbetrags geführt hat, ist ein Anspruch der Klägerin gegen die Beklagte auf Zahlung der Aufwandspauschale entstanden, [§ 275 Abs. 1c Satz 3 SGB V](#) in der hier maßgeblichen Fassung.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus [§ 69 Abs. 1 Satz 3 SGB V](#) in Verbindung mit [§ 286 Abs. 1](#), [Abs. 2 Nr. 3](#), [§ 288 Abs. 1 Satz 2](#) Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Ab Zugang des Schreibens der Beklagten vom 12.03.2015, mit dem diese die Zahlung der Aufwandspauschale ernsthaft und endgültig verweigert hat, befindet sich die Beklagte in Verzug. Der Zugang ist nach unwidersprochener Darlegung der Klägerin am 17.03.2015 erfolgt.

Die Kostenentscheidung folgt aus [§ 197 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) in Verbindung mit [§ 154 Abs. 1](#) Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus [§ 197 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) in Verbindung mit dem Gerichtskostengesetz (GKG). Da der Klageantrag auf eine bezifferte Geldleistung gerichtet war, ist deren Höhe maßgeblich, [§ 52 Abs. 3 GKG](#).

Soweit das Urteil von den Entscheidungen des BSG abweicht und auf dieser Abweichung auch beruht, war die Berufung zuzulassen, [§ 144 Abs. 2 Nr. 2 SGG](#).

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2017-11-16